

69. Sind die Übungen der (freiwilligen oder Pflicht-) Feuerwehr Gemeindefache? Sind die Vereinsorgane der freiwilligen Feuerwehr Beamte der Gemeinde?

Preuß. Gesetz vom 21. Dezember 1904, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden (GS. S. 291).

Preuß. Gesetz vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (GS. S. 691).

III. Zivilsenat. Ur. v. 28. November 1913 i. S. der Gemeinde Sch. (Bekl.) w. K. (Kl.). Rep. III 80/13.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Am 20. Oktober 1909 hielt die freiwillige Feuerwehr zu Sch. (deren Satzungen am 24. November 1907 vom Amtsvorsteher bestätigt und gemäß § 25 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 4. September 1906, betr. die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, vom Landrat polizeilich anerkannt worden sind) unter der Leitung des Brandmeisters W. eine Übung ab. An dieser Übung nahm der damals 50 Jahre alte, bereits 20 Jahre in Sch. wohnhafte Kläger als feuerlöschdienstpflchtig teil. Er war, und zwar zum ersten Male, durch Gestellungsbefehl des Gemeindevorstehers für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis 1. Januar 1910 zur Ableistung der Feuerlöschdienstplicht herangezogen worden, die Teilnahme an der Übung vom 20. Oktober 1909 war seine erste Dienstleistung. Bei der Rückfahrt der Geräte marschierte er an der Leiter, dabei ging ihm das Hinterrad über den linken Fuß derart, daß das linke Bein abgenommen werden mußte. Das Landgericht hat seine Schadensersatzklage abgewiesen, da weder die Beklagte selbst noch den Zugführer K. ein Verschulden treffe. Der Berufungsrichter hat die Klagenprüche für dem Grunde nach berechtigt erklärt. Dem Brandmeister W. sei nämlich fahrlässiges, für den Unfall des Klägers ursächliches Verhalten nachgewiesen; dafür hafte die Beklagte nach §§ 1, 4 des preuß. Gesetzes vom 1. August 1909 über die Haftung des Staates und anderer Verbände für

Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt. Denn W. sei, wie jeder andere Übungsleiter bei der freiwilligen Feuerwehr, Beamter der Beklagten, und zwar stehe er zu ihr um deswillen und insoweit in einem Treue- und Dienstverhältnis von gewisser Dauer, weil und insofern die Beklagte einen Teil ihrer öffentlichrechtlichen Gewalt über die Feuerwehrpflichtigen, nämlich die Leitung der Übungen, den Übungsleitern bei der freiwilligen Feuerwehr für die dreijährige Dauer ihres Vereinsamtes übertragen habe. Die hiergegen eingelegte Revision wurde für begründet erklärt.

#### Gründe:

Der Berufsrichter meint, es bestehe in Sch. neben der Pflichtfeuerwehr, die durch Ortsstatut vom 10. Februar 1908, genehmigt vom Kreisauschuß gemäß § 6 WGemD. geregelt ist, eine freiwillige Feuerwehr. Dem kann nicht zugestimmt werden. Eine organisierte und selbständig in Tätigkeit tretende Pflichtfeuerwehr besteht bei der Beklagten überhaupt nicht, obwohl nicht gemäß § 9 der Oberpräsidialverordnung auf die Heranziehung der Pflichtwehr zu den Feuerlöschdiensten verzichtet worden ist. Der Feuerlöschdienst wird vielmehr von der freiwilligen Feuerwehr und den außerhalb dieser Wehr stehenden Löschpflichtigen derart geleistet, daß sich der gesamte Übungs- und Brandlöschdienst ausschließlich in der freiwilligen Feuerwehr vollzieht und sich ausschließlich nach der Dienstordnung der freiwilligen Feuerwehr regelt (§§ 3, 15 des Ortsstatuts). Neben der freiwilligen Feuerwehr steht nicht eine besondere Pflichtfeuerwehr, sondern nur die zur Dienstleistung befehligte Anzahl der Feuerlöschdienstpflichtigen, die jedoch in den organisierten Dienst der freiwilligen Feuerwehr völlig unselbständig hineingestellt und aufgenommen sind und darum den Übungsdienst und den Brandlöschdienst der freiwilligen Feuerwehr unter dem Vorsitzenden, den Brandmeistern und den Zugführern der freiwilligen Feuerwehr mitzuleisten haben. Es bedarf daher keiner Erörterung und Entscheidung, ob beim Vorhandensein einer selbständigen, die Übungen selbständig abhaltenden Pflichtfeuerwehr überhaupt ein Beamtenverhältnis zwischen den Leitern solcher Übungen und der Gemeinde besteht, ob nicht vielmehr auch in diesem Falle der in der Einübung und Wiederholung technischer Regeln, hier der Regeln der Normalübungsordnung der schlesischen Feuerwehren, bestehende Übungsdienst als

eine ausschließlich dem polizeilichen Zwecke der Brandhilfe gewidmete reine Polizeisache angesehen werden muß, nicht als Kommunalsache und als Gemeinbedienst, und zwar auch dann nicht, wenn ein Statut im Sinne des Gesetzes vom 21. Dezember 1904, betr. die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden errichtet ist. Denn bei der hier vorliegenden Gestaltung des Übungsdienstes kann keinesfalls ein Beamtenverhältnis zwischen einem Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr und der beklagten Gemeinde angenommen werden.

Der Verein der freiwilligen Feuerwehr ist, wie keinem Zweifel unterliegt, von der Gemeinde völlig unabhängig. Auf die Ausführung der von ihm vorgenommenen Übungen hat die Gemeinde weder tatsächlich noch rechtlich irgend einen Einfluß. Der Verein hat die Übungen abzuhalten lediglich nach seinen Vorschriften und nach seiner Dienstordnung. Schon darum können die vom Vereine selbst, ohne jeden Einfluß der Gemeinde bestellten und beaufsichtigten, unbefohlenen, ihrer Vereinspflicht und damit ihrer Bürgerpflicht (§ 1 Nr. 8 des Statuts der Beklagten) in besonderer Stellung Genüge leistenden Vereinsorgane für die Leitung der Übungen nicht in einem Treue- und Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen, das rechtliche Bedeutung zu beanspruchen hätte. Sie sind verantwortlich lediglich dem Verein, nicht der Gemeinde; es fehlt jede unmittelbare Beziehung zwischen den Vereinsorganen und der Gemeinde. Daß die Vereinsorgane nach der Vereinsatzung von den Vereinsmitgliedern auf drei Jahre gewählt werden, ändert die Rechtslage der Gemeinde gegenüber nicht. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde einerseits und dem Verein und den Vereinsorganen andererseits bliebe daselbe, auch wenn die Übungsleiter vom Verein nur für einen kürzeren Zeitraum oder gar nur für die einzelne Übung auf irgendeine Weise bestimmt würden.

Von der Auffassung des Berufungsrichters aus müßte erst festgestellt werden, eine wie große Anzahl von Feuerwehrpflichtigen überhaupt und bei den einzelnen Übungen der einzelnen Brandmeister in die freiwillige Feuerwehr eingereicht war. Denn es ist ausgeschlossen, ein dauerndes Treue- und Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Brandmeister daraus abzuleiten, daß der einzelne Brandmeister während seiner dreijährigen Dienstzeit im Verein nur mög-

lichterweise einmal oder mehrmals einen oder mehrere Feuerwehrpflichtige in einer oder in mehreren Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr mitzuergerzieren hat. Und wenn diese Möglichkeit sich verwirklicht, so fehlt jeder Maßstab, wie weit dieses Mitegerzieren von Feuerwehrpflichtigen durch den einzelnen Brandmeister erfolgt sein muß, um ein Beamtenverhältnis zwischen diesem einzelnen Brandmeister und der Gemeinde anzunehmen. Der Berufungsrichter läßt mangels jeder in dieser Hinsicht getroffenen Feststellung z. B. die Möglichkeit offen, daß W., der zweite Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr nach dem Oberbrandmeister und dem ersten Brandmeister, am 20. Oktober 1909 zum ersten Male eine Übung leitete, an der ein nicht dem Verein angehöriger Feuerwehrpflichtiger teilnahm, und daß der Kläger der einzige Feuerwehrpflichtige war, den W. je mitzuergerzieren hatte und mitegerzert hat. Daß in einem solchen Falle W. trotzdem, nur wegen dieses einen von ihm einmal mitegerzierten Feuerwehrpflichtigen, Beamter der Gemeinde sein, nämlich zu ihr in einem dauernden Treue- und Dienstverhältnis hätte stehen sollen, ist ohne weiteres unannehmbar.

Die Rechtsanschauung des Berufungsrichters geht denn auch schon in ihren Grundlagen fehl. Die beklagte Gemeinde steht nicht, wie der Berufungsrichter meint, mit dem Verein der freiwilligen Feuerwehr in einer Art von vertraglichem Verhältnis, kraft dessen stillschweigend die Leiter der Übungen der freiwilligen Feuerwehr zugleich Leiter der Übungen der Pflichtwehr sein sollten. Zunächst ergäbe ein solches vertragliches Verhältnis zwischen dem Verein und der Beklagten noch kein unmittelbares Beamtenverhältnis zwischen den Vereinsorganen und der Beklagten. Sodann gibt es keine Übungen der Pflichtwehr als solcher, weil eine selbständige Pflichtwehr nicht besteht. Endlich ist nicht stillschweigend, sondern ausdrücklich in §§ 13, 15 des Statuts der Beklagten und in § 2 Abs. 2 der Satzung des Vereins der freiwilligen Feuerwehr bestimmt („der Verein ist verpflichtet, den persönlichen Feuerlöschdienst nach den Vorschriften der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 und des geltenden Ortsstatuts . . . zu leisten“), daß die einzelnen Feuerwehrpflichtigen in der freiwilligen Feuerwehr, und zwar darin eingereicht, mitzuüben haben, und daß die freiwillige Feuerwehr zur Mitausbildung dieser einzelnen Feuerwehrpflichtigen verpflichtet ist. Diese Anordnung des

Statuts und diese Verpflichtung in der Vereinsatzung enthält aber nicht eine Übertragung einer der Gemeinde hinsichtlich der Übungen über die einzelnen Feuerwehrpflichtigen zustehenden öffentlichen Gewalt auf den Verein, geschweige denn auf die Vereinsorgane, mittels eines dem Bewußtsein aller Beteiligten völlig fern liegenden Vertrags, sondern sie sind im Interesse der Sache, nämlich im Interesse der gehörigen Vorbereitung der Brandhilfe zwar zusammenstimmende, aber streng einseitige, öffentlichrechtliche Akte. Die Verpflichtung des Vereins, die einzelnen Feuerwehrpflichtigen in den Reihen der freiwilligen Feuerwehr mitauszubilden, ist originär und ausschließlich durch die vom Landrat genehmigte Vereinsatzung begründet, und die Anordnung, daß die einzelnen Feuerwehrpflichtigen mit und in der freiwilligen Feuerwehr mitzuüben haben, ist erlassen in dem vom Kreisausschusse genehmigten Statut der Beklagten. Dabei ist zu bemerken, daß die Befugnis der Gemeinde zum Erlaß einer solchen Anordnung noch keineswegs zu der Folgerung führt, daß der beklagten Gemeinde nun auch an sich eine öffentlichrechtliche Gewalt zustehende über die nach § 2 Abs. 2 der Vereinsatzung technisch, gemäß der Normalübungsordnung des Provinzialvorstandes der schlesischen Feuerwehren, zu handhabende Ausführung der einzelnen Übung und daß ihr eine solche Gewalt tatsächlich zustände, wenn die Übungen von einer vorhandenen oder gar allein vorhandenen Pflichtfeuerwehr abzuhalten wären.

Der Brandmeister W. war nach dem Ausgeführten nicht Beamter der Beklagten; diese hat für sein Verschulden nicht zu haften.“ ...